

Brunnen, 2. August 2017

## **Submissionswesen im Kanton Schwyz** Beantwortung KA 24/2017

### **1. Wortlaut der Kleinen Anfrage**

Am 6. Juli 2017 haben Kantonsrätin Doris Kälin und Kantonsrat Josef Landolt folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*„Für KMU's im Kanton Schwyz ist es immer schwieriger die Eignungskriterien an einer Submission vom Kanton Schwyz zu erfüllen. Schon bei der Ausschreibung für diverse Arbeitsgattungen werden die Hürden so hoch angesetzt, dass viele Firmen nach einer Submissionseingabe ausgeschlossen werden. So werden z.B. folgende Eignungskriterien für eine Stützmauersanierung an einer Hauptstrasse verlangt:*

- Je eine Referenz der Firma, des Poliers und des Bauführers jünger als 1. Januar 2009, mit Erfahrungsnachweis in der Sparte Betonsanierung. Eine der drei Referenzen muss die Betonsanierung einer Stützmauer mit Vorbetonieren ausweisen.*
- Je eine Referenz der Firma, des Poliers und des Bauführers jünger als 1. Januar 2009, mit Erfahrungsnachweis in der Sparte Strassenbau. Eine der drei Referenzen muss die Ausführung eines Hauptstrassenknotens mit Ausführung unter Verkehr ausweisen.*

*Wichtig ist, dass Bauwerke bautechnisch und ausführungstechnisch einwandfrei erstellt werden. Die aus unserer Sicht überzogenen Eignungskriterien garantieren die Erfüllung der geforderten Arbeiten nicht. Im Gegenteil behindern diese Hürden kleinere und mittlere Unternehmen an einem Wettbewerbszugang.*

*Viele dieser übertriebenen Eignungskriterien können von einheimischen Unternehmen nicht vollständig erfüllt werden. In der Folge werden immer mehr öffentlich ausgeschriebene Arbeiten von grösseren, nicht regionalen Firmen eingegeben und dann auch ausgeführt.*

*Unsere Fragen an den Regierungsrat:*

- 1. Wer legt die Eignungskriterien fest?*

2. *Gibt es eine Projektgrösse ab wann die Kriterien erhöht (verschärft) werden?*
3. *Müssen bei jeder Ausschreibung Eignungskriterien definiert werden?*

*Für die Beantwortung unserer Fragen danken wir Ihnen bestens. “*

## **2. Antwort des Baudepartements**

### 2.1 Allgemeines

Gemäss § 21 Abs. 1 der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Dezember 2004 (VIVöB, SRSZ 430.130) legt der Auftraggeber objektive Kriterien und die zu erbringenden Nachweise zur Beurteilung der Eignung der Anbietenden fest. Dabei betreffen die Eignungskriterien insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit der Anbietenden (§ 21 Abs. 2 VIVöB). Die Festlegung von sinnvollen Eignungskriterien ist notwendig, um einen Anbieter zu finden, der die ausgeschriebenen Arbeiten in einer guten Qualität und mit dem nötigen Know-How erledigen kann. Dadurch können mögliche langwierige Diskussionen zu einem späteren Zeitpunkt in technischer, finanzieller und rechtlicher Hinsicht auf ein Minimum begrenzt werden.

Mit Beschluss Nr. 912 vom 4. Juli 2006 erliess der Regierungsrat des Kantons Schwyz für die Vergaben der kantonalen Verwaltung Richtlinien über die Eignungs- und Zuschlagskriterien und deren Bewertung bei Beschaffungen im Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie für Lieferungen und Dienstleistungen. Diese Richtlinien haben nach wie vor Gültigkeit und sind für die Verwaltung des Kantons Schwyz verbindlich. Die Richtlinien sind auf [www.sz.ch](http://www.sz.ch) (unter Unternehmen → Beschaffungswesen → Handbuch / Leitfaden / Richtlinien) verfügbar und können auch von anderen Vergabestellen (z.B. Bezirke, Gemeinden etc.) verwendet werden. Darin ist ein nicht abschliessender Katalog von möglichen Eignungskriterien enthalten.

Eignungskriterien sind Ausschlusskriterien, die entweder erfüllt sind oder nicht. Bei Nichterfüllung eines oder mehrerer Kriterien erfolgt der Ausschluss des Anbieters vom Verfahren. Bei der Festlegung der Eignungskriterien sind die Grundsätze von Art. 11 Bst. a und b der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (IVöB, SRZS 430.120.1) zu beachten: Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und wirksamer Wettbewerb.

### 2.2 Beantwortung der Fragen

#### *1. Wer legt die Eignungskriterien fest?*

Die Eignungskriterien werden durch die Vergabestelle festgelegt. Die Projektverantwortlichen definieren, welche Eignung der Anbieter beim auszuführenden Projekt wichtig sind und unbedingt vorhanden sein müssen.

#### *2. Gibt es eine Projektgrösse ab wann die Kriterien erhöht (verschärft) werden?*

Es gibt keine Definition einer Projektgrösse, ab welcher die Anforderungen an die Eignung eines Anbieters erhöht respektive anders definiert werden müssen. Die Auswahl der geforderten Eignungskriterien erfolgt jeweils projektbezogen und ist somit stark von der Komplexität der ausgeschriebenen Arbeiten abhängig. Die in der Kleinen Anfrage konkret aufgeführten Eignungskriterien wurden aufgrund der Komplexität der Arbeiten (Betonanierung einer Stützmauer ist komplizierter als der Bau einer Stützmauer, Arbeiten unter Verkehr an einem sehr stark belasteten Knoten mit Lichtsignalanlage, komplexe Bauphasenplanung etc.) durch die Vergabestelle so festgelegt. Sie entsprechen den

erwähnten Richtlinien und können für die ausgeschriebenen Arbeiten als angemessen bezeichnet werden.

### *3. Müssen bei jeder Ausschreibung Eignungskriterien definiert werden?*

Bei den offenen und selektiven Verfahren sind Eignungskriterien immer vorzugeben (vgl. § 12 Abs. 1 Bst. h i.V.m. § 21 VIVöB). Beim Einladungsverfahren und bei freihändigen Vergaben müssen keine Eignungskriterien festgelegt werden, da mit der Einladung zur Offertstellung grundsätzlich die Eignung vorausgesetzt wird. Es ist aber nicht ausgeschlossen, auch in diesen beiden Verfahren Eignungskriterien zu definieren. Dies drängt sich insbesondere bei der Berücksichtigung von neuen Anbietern auf dem Markt auf, welche noch nicht bekannt sind.

2.3 Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsidentin; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (3; Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Kommunikationsbeauftragter); Baudepartement; Tiefbauamt; Medien.

**Baudepartement des Kantons Schwyz**  
Departementsvorsteher

Othmar Reichmuth, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 4. August 2017